

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (SWLB) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)**

**- gültig ab dem 1. Juli 2009**

### **1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NDAV)**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen. Dem Antrag sind ein amtlicher Lageplan nach dem genehmigten Baugesuch und ein Untergeschossplan mit der gewünschten bzw. geplanten Hauseinführungsstelle beizulegen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Kosten
  - a) für die Herstellung des Netzanschlusses entsprechend der im jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsätze.
  - b) für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Die Stadtwerke Ludwigsburg GmbH stellen zurzeit Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert ( $H_o$ ) von etwa 11,1 kWh/m<sup>3</sup> und einem Versorgungsdruck des Gases am Ausgang des Gasdruckreglers von 22 mbar zur Verfügung.
- 1.5 Die SWLB ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

### **2. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

- 2.1 Die SWLB kann von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erheben, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 2.3 Der Anschlussnehmer bezahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

### **3. Fälligkeit**

Die Netzanschlusskosten sowie der Baukostenzuschuss werden bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### **4. Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV)**

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWLB auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **5. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

**5.1** Die SWLB oder deren Beauftragte schließen die Gasanlage an das Niederdrucknetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der Gasanlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWLB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

**5.2** Der Anschlussnehmer erstattet der SWLB die Inbetriebsetzungskosten nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsätzen.

**5.3** Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

### **6. Zahlungsverzug, Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer nach den im jeweils gültigen Preisblatt der SWLB (Anlage 1) veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die SWLB ist berechtigt, die technischen Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen in Technischen Anschlussbedingungen festzulegen.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV der Stadtwerke Ludwigsburg GmbH treten zum 1. Juli 2009 in Kraft.